

## Alles was Recht ist ...

### Im Visier des Staatsanwalts: Abrechnung externer Speziallaborleistungen

Schlechte Nachrichten aus Karlsruhe: Die gelegentlich auch in der Urologie anzufindende Praxis der Weiterberechnung extern erbrachter Speziallaborleistungen gegenüber Patienten stellt nicht nur einen Verstoß gegen die GOÄ dar, sondern kann nach einem aktuellen Beschluss des BGH auch den Tatbestand des Betrugs erfüllen (vgl. Beschluss vom 25.1.2012, Az: 1 StR 45/11).

**Der Fall:** Im Zentrum des Verfahrens stand die Abrechnungspraxis eines Allgemeinarztes, der von einem Großlabor Leistungen der Klassen M III und M IV bezog und dafür nach GOÄ auf der Grundlage eines 0,32- oder 1,0-fachen Steigerungssatzes bezahlte. Gegenüber seinen Patienten ließ er die Analytik hingegen mit dem 1,15-fachen Satz abrechnen, ohne offenzulegen, dass jene Leistungen ein Laborarzt erbracht hatte.

Der BGH sah hierin einen gewerbsmäßigen Betrug zu Lasten der Patienten. Er bestätigte damit die vom Landgericht München – auch wegen anderer Abrechnungsverstöße – ausgesprochene Verurteilung zu einer (Vollzugs-)Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten und machte damit deutlich, dass Verstöße gegen die GOÄ keine Kavaliersdelikte sind.

**Das Problem:** Nach § 4 Abs. 2 GOÄ darf ein Arzt nur „eigene

Leistungen“ abrechnen, also Leistungen, die von ihm selbst oder unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden. Für Leistungen des Laborarztes steht dem Einsender also kein eigener Honorarspruch zu. Wird hierüber eine entsprechende Rechnung gestellt, wird nach Auffassung des BGH aber genau dies wahrheitswidrig behauptet und der gutgläubige Patient insofern getäuscht.

Das Argument des Arztes, nur die an ihn abgetretene Fremdforderung des Labors „eingezogen“ zu haben, war für den BGH lediglich eine Schutzbehauptung, um eine in Wahrheit gewollte umsatzabhängige und berufsordnungswidrige Zuwendung („kick back“) zu verdecken. Hinzu kommt für den BGH entscheidend, dass es dem Allgemeinarzt darauf ankam, dass zwischen Laborarzt und Patient keine Vertragsbeziehungen begründet wurden, was auch erklärt, weshalb der Arzt seine Patienten bewusst nicht über die Beauftragung des Labors informierte.

Worin soll aber der für eine Strafbarkeit wegen Betrugs erforderliche Schaden eigentlich liegen, wenn der Patient doch eine benötigte und korrekte Leistung erhalten hat, die „ihr Geld wert ist“ (und die er bei korrekter Gestaltung dem Laborarzt hätte vergüten müssen)? Der BGH



Dr. jur. Philip Schelling

überträgt hier die aus dem Vertragsarztrecht bekannte „formale Betrachtungsweise“ auf den Bereich privatärztlicher Abrechnungen, wonach eine Leistung nur dann werthaltig ist, wenn alle formalen Abrechnungsvoraussetzungen eingehalten wurden. Auf die subjektive Einschätzung des Patienten, ob er sich geschädigt fühlt, kommt es dabei nicht an.

Auch den Einwand, der Patient erleide keinen Vermögensschaden, wenn ihm seine Krankenversicherung das bezahlte Arzthonorar erstattet, lassen die Richter nicht gelten; denn auch einen Autodieb könne es nicht entlasten, wenn die Versicherung des Bestohlenen den Schaden ersetzt.

Nach den Feststellungen des Gerichts war dem Allgemeinarzt auch klar, dass er sich durch Vortäuschen eines tatsächlich nicht bestehenden Zahlungsanspruchs zu Unrecht bereichert. Er handelte dennoch widerrechtlich (weil er nach eigenen Angaben „das Geld brauchte“) und damit mit Betrugsvorsatz.

**Fazit:** Es ist damit zu rechnen, dass gegen zahlreiche Ärzte Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wiederauf-

genommen werden. Auch die beteiligten Laborärzte dürften wegen des Verdachts der Beihilfe bzw. Anstiftung zum Betrug von den Staatsanwälten ins Visier genommen werden.

Strafrechtlich höchst riskant sind Konstruktionen, in denen der einsendende Arzt mit der Abrechnung der nicht selbst erbrachten Speziallaborleistungen finanzielle Vorteile erlangt. Aber auch der Arzt, der seinen Patienten im Sinne eines wohlgemeinten Serviceangebots lediglich zusätzliche Korrespondenz mit dem beauftragten Labor ersparen will und deshalb – ohne eigenen finanziellen Vorteil – die Laborleistungen zusammen („huckepack“) mit den eigenen ärztlichen Leistungen liquidiert, verstößt gegen die einschlägigen Vorschriften der GOÄ und setzt sich damit Strafbarkeitsrisiken aus. Insofern gilt auch hier die Empfehlung, eine solche Abrechnungspraxis umgehend zu ändern.

Denn: Staatsanwälte kennen BGH-Urteile und handeln danach. Ärzte sollten dies auch tun.

#### Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei  
Ulsenheimer – Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de